

Prävention vor Intervention

Warum erzieherischer Kinder- und Jugendschutz den Unterschied macht

Kinderschutz ist mehr als das Eingreifen bei akuter Gefahr. Wer Kinder und Jugendliche wirksam schützen will, muss ansetzen, bevor etwas passiert. Genau hier liegt die Stärke des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes: Er befähigt junge Menschen und ihre Bezugspersonen, Risiken zu erkennen, Entscheidungen zu treffen und selbstbestimmt zu handeln. Statt Kontrolle stehen pädagogische Begleitung, Orientierung und Prävention im Mittelpunkt.

Während der intervenierende Kinderschutz bei konkreten Gefährdungen des Kindeswohls aktiv wird – oft unter hohem Zeitdruck und mit Eingriffen in familiäre Strukturen –, verfolgt der erzieherische Kinder- und Jugendschutz den Ansatz Primärprävention. Er setzt dort an, wo Kinder und Jugendliche leben, und stärkt ihre Kompetenzen, bevor Krisen entstehen. Das bedeutet für Fachkräfte: informieren, begleiten, befähigen; nicht bewerten oder sanktionieren.

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz ist eine eigenständige Aufgabe der Jugendhilfe (§ 2, § 14 SGB VIII) und weit mehr als ein Paragraph: Er steht für Haltung, Prävention und Befähigung. Verfassungsrechtlich hat er seinen Ursprung im Recht auf freie Persönlichkeitsentwicklung (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) und im Wächteramt des Staates (Art. 6 Abs. 2 GG). Das Wächteramt verpflichtet den Staat, präventiv informierend, helfend und unterstützend tätig zu sein. Fachkommentare sprechen sogar von einem „Entwicklungsgrundrecht“ für Kinder und Jugendliche¹. Dies kommt auch in § 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) zum Ausdruck: Eltern sollen nicht ersetzt, sondern gestärkt werden, um die körperliche, geistige und seelische Entwicklung von Kindern zu fördern.

Vielfalt als Handlungsauftrag

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz ist keine isolierte Angebotsform, sondern Querschnittsaufgabe der Jugendhilfe. Über Netzwerke mit Schulen und anderen Institutionen werden Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bedarfsgerecht erreicht – immer mit dem Ziel, Risiken vorzubeugen, bevor sie entstehen. Explizit sollen nach § 14 SGB VIII Angebote gemacht werden, die Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene befähigen, kritikfähig, entscheidungs-

fähig und eigenverantwortlich zu handeln, und die Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen. Angebotskenntnis und Strategiebewusstsein sind hierfür von besonderer Bedeutung.² Die Angebote sollen so konzipiert werden, dass sie die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen*, Jungen* und nicht-binären Personen systematisch berücksichtigen. Beachtung finden somit die unterschiedlichen Gegebenheiten in urbanen oder ländlichen Räumen sowie in digitalen und analogen Welten. Die Settings in Jugendarbeit und Schule sind vielfältig. Die unterschiedlichen Voraussetzungen und Strukturen müssen sowohl pädagogisch als auch politisch berücksichtigt werden. Ziel aller Angebote ist es, Chancengleichheit für alle Adressat*innen zu fördern, Stereotype abzubauen, sich mit Vorurteilen auseinanderzusetzen und Kindern und Jugendlichen gleiche Entwicklungsmöglichkeiten zu eröffnen.

Gesellschaftliche Entwicklungen wie die Folgen der Pandemie, zunehmende Demokratiefindlichkeit, neue Suchtformen und komplexe Gefährdungslagen erhöhen den Druck auf junge Menschen. Studien zeigen: Stressfaktoren und psychische Belastungen nehmen zu. Wer hier nur reagiert, kommt zu spät. Prävention ist kein „Nice-to-have“, sondern eine zentrale Aufgabe der Jugendhilfe.

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz bedeutet, frühzeitig handlungsfähig zu sein. Fachkräfte müssen Entwicklungen aufmerksam beobachten, Bedarfe erkennen und passgenaue Angebote schaffen – von Medienkompetenz über Suchtprävention bis hin zu Demokratiebildung. Sozialraumorientierung ist dabei der Schlüssel: Angebote wirken nur, wenn sie dort ansetzen, wo junge Menschen leben und sich bewegen.

Koordinierender Kinderschutz

Mit dem Landeskinderschutzgesetz NRW wurden Kommunen verpflichtet, Netzwerke für den Kinderschutz aufzubauen. Der koordinierende Kinderschutz ist eine organisatorische Aufgabe zur Abwehr von Kindeswohlgefährdungen und zur Vernetzung relevanter Akteure. Diese Struktur ist eine wichtige Ergänzung zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz, der

im Sinne von § 14 SGB VIII einen präventiven Bildungsauftrag statuiert. Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz ist präventiv und pädagogisch ausgerichtet – und verhindert so, dass es überhaupt zu Gefährdungen kommt.

Beide Ansätze verfolgen ein gemeinsames Ziel: das Wohl des Kindes. Doch die Wege unterscheiden sich. Intervention ist die „Feuerwehr“ im Notfall. Prävention ist die Brandschutzmaßnahme, die verhindert, dass es brennt. Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz kann genau deshalb den Unterschied machen.



Leitlinien für den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz

Die fachlichen Leitlinien des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes werden derzeit von den Landesjugendämtern LVR und LWL gemeinsam mit der AJS NRW, der Kath. LAG Kinder- und Jugendschutz NRW, der Evang. Landesstelle Kinder- und Jugendschutz NRW und Fachkräften aus verschiedenen NRW-Jugendämtern überarbeitet. Die neue Auflage rückt den Präventionsgedanken, Kinder- und Jugendrechte, die Beteiligung junger Menschen sowie Inklusion in den Mittelpunkt. Ihre Veröffentlichung ist für das 1. Quartal 2026 geplant



Britta Schülke (AJS)

¹ BT-Drs. 19/28138, S.8.; Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, § 1 Rn. 5, beck-online.

² Wilken, Monika/Hegedüs, Florian/Stadler, Sarah: Jugendschutz und Jugendhilfeplanung – agiles Planen in Zeiten stetigen Wandels, in: KJug 3/2024, S. 113-116.